

Santhera Pharmaceuticals Holding AG

Hohenrainstrasse 24

4133 Pratteln

Schweiz

Phone +41 61 906 8950

Fax +41 61 906 8951

www.santhera.com

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 28. Mai 2019, 10.30 Uhr

Congress Center Basel, Saal Kairo, Messeplatz 21, 4058 Basel, Schweiz

Traktanden (Übersicht)

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2018**
- 2. Zuweisung des Jahresresultats und der Reserven**
- 3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2018**
- 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2018**
- 5. Statutenänderung betreffend bedingtes Kapital**
- 6. Schaffung von genehmigtem Kapital**
- 7. Aufhebung der Statutenbestimmung betreffend Opting-Out**
- 8. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats**
- 9. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**
- 10. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats**
- 11. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung**
- 12. Wiederwahl der Revisionsstelle**
- 13. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Traktanden, Anträge und Erklärungen

1. Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2018

Anträge

Der Verwaltungsrat (VR) beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2018.

2. Zuweisung des Jahresresultats und der Reserven

Anträge

(a) Verlustvortrag

Der VR beantragt, den Jahresverlust für 2018 von CHF 9'870'826 auf die neue Rechnung vorzutragen.

(b) Zuweisung von Kapitaleinlagereserven in die freien Reserven

Der VR beantragt, den Betrag von CHF 17'500'000 von den Reserven aus Kapitaleinlagen und von CHF 3'000'000 aus anderen Kapitalreserven in die freien Reserven zu übertragen.

Erläuterungen

(a) Verlustvortrag

Der Nettajahresverlust für 2018 betrug CHF 9'870'826. Der Verlustvortrag aus den Vorjahren beträgt CHF 13'751'583. Nach Zuweisung des Jahresverlusts beträgt der Verlustvortrag CHF 23'622'409.

In CHF	2018	2017
Verlustvortrag aus Vorjahren	-13'751'583	-6'451'188
Jahresverlust	-9'870'826	-7'300'395
Gesamtvortrag	-23'622'409	-13'751'583

(b) Zuweisung von Kapitaleinlagereserven in die freien Reserven

Der VR beantragt, von den Kapitaleinlagereserven in der Höhe von CHF 17'581'192 einen Betrag von CHF 17'500'000 und von anderen Kapitalreserven in der Höhe von CHF 6'165'107 einen Betrag von CHF 3'000'000 auf die freien Reserven zu übertragen. Soweit die Kapitaleinlagereserven für steuerbefreite Ausschüttungen verwendet werden könnten, würde diese Möglichkeit durch die Übertragung auf die freien Reserven eingeschränkt. Durch diese Zuweisung würden die freien Reserven von CHF 57'494'714 auf CHF 77'994'714 erhöht, die Kapitaleinlagereserven auf CHF 81'192 und die anderen Kapitalreserven auf CHF 3'165'107 verringert.

3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2018

Antrag

Der VR beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 in einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

Der Vergütungsbericht 2018 enthält die Grundlagen der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die im Geschäftsjahr 2018 ihren Mitgliedern ausgerichteten Vergütungen. In Übereinstimmung mit Artikel 25 der Statuten und den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht 2018 der Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung vor.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2018

Anträge

(a) Entlastung des Verwaltungsrats

Der VR beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

(b) Entlastung der Geschäftsleitung

Der VR beantragt, den Mitgliedern der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

5. Statutenänderungen betreffend bedingtes Kapital

Antrag

Der VR beantragt die Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen von CHF 930'000 um CHF 1'570'000 auf CHF 2'500'000 durch eine Änderung von Artikel 3c der Statuten gemäss separater Beilage.

Erläuterungen

Am 10. Februar 2017 hat die Gesellschaft eine Wandelanleihe im Umfang von CHF 60 Millionen begeben. Die Wandelanleihe ist in bis zu 925'920 Santhera-Aktien wandelbar. Das aktuelle bedingte Kapital für Finanzierungen (Art. 3c der Statuten) lässt lediglich die Ausgabe von maximal 930'000 Aktien zu. Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital für Finanzierungen von CHF 930'000 (8% des Aktienkapitals) auf CHF 2'500'000 (22% des Aktienkapitals) zu erhöhen. Diese Erhöhung soll es Santhera ermöglichen, neues Kapital möglichst flexibel zu beschaffen.

6. Schaffung von genehmigtem Kapital

Antrag

Der VR beantragt Schaffung von genehmigtem Kapital von CHF 3'000'000 durch Einführung eines neuen Artikels 3a der Statuten gemäss separater Beilage.

Erläuterungen

Zu Beginn 2019 betrug das genehmigte Aktienkapital CHF 500'000. Am 4. April 2019 wurde dieses im Rah-

men einer Privatplatzierung vollumfänglich ausgegeben. Der entsprechende Statutenartikel 3a wurde daraufhin gelöscht. Der Verwaltungsrat beantragt Schaffen eines neuen genehmigten Kapitals im Umfang von CHF 3'000'000 (27% des Aktienkapitals).

7. Aufhebung der Statutenbestimmung betreffend Opting-Out

Antrag

Aufhebung der Statutenbestimmung betreffend Opting-Out

Der VR beantragt Aufhebung der Opting-Out-Klausel durch ersatzlose Streichung von Artikel 6a der Statuten.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 135 Absatz 1 FinfraG muss jemand, der mehr als 33⅓% der Beteiligungspapiere einer Gesellschaft erwirbt, den übrigen Aktionären ein Angebot zur Übernahme aller Beteiligungspapiere unterbreiten. Es ist zulässig, diesen Grenzwert auf 49% anzuheben oder diesen ganz aufzuheben. Santhera hat in Artikel 6a der Statuten von letzterem Recht Gebrauch gemacht. Da Santhera über ein verhältnismässig breit gestreutes Aktionariat verfügt und der grösste Aktionär nur 11.9% aller Aktien hält, erachtet der VR diese Bestimmung als nicht im besten Interesse der Gesellschaft liegend und beantragt daher deren Aufhebung. Durch die Streichung gilt für Santhera wieder der gesetzliche Schwellenwert von 33⅓%.

8. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Anträge

(a) Wiederwahl von Elmar Schnee in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Elmar Schnee als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2020.

(b) Wiederwahl von Martin Gertsch in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Martin Gertsch als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2020.

(c) Wiederwahl von Philipp Gutzwiller in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Philipp Gutzwiller als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2020.

(d) Wiederwahl von Thomas Meier in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Thomas Meier als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2020.

(e) Wiederwahl von Patrick Vink in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Patrick Vink als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen

GV 2020.

(f) Wiederwahl von Elmar Schnee zum Präsidenten des VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Elmar Schnee als Präsidenten des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2020.

Erläuterungen

Die Wahlen der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats erfolgen einzeln. Die Amtsdauer aller Mitglieder des VR endet an der diesjährigen ordentlichen GV. Alle Mitglieder des VR stellen sich zur Wiederwahl. Elmar Schnee wird zudem zur Wiederwahl als Präsident des VR vorgeschlagen.

Elmar Schnee *Elmar Schnee ist seit 2017 Mitglied des VR und dessen Präsident. Er ist auch Mitglied des Vergütungsausschusses. Elmar Schnee is Board Secretary of Mindmaze SA, a neuro-technology company spun off from the Swiss Federal Institute of Technology in Lausanne (EPFL). Davor war er Chairman, CEO und Mitglied des Verwaltungsrats von Cardiorientis in Zug, Schweiz. Zuvor war er General Partner und Mitglied der Geschäftsleitung der Merck KGaA, verantwortlich für das weltweite Pharma-Geschäft. Darüber hinaus leitete er die umfassende Umstrukturierung des Geschäfts einschliesslich der Übernahme und Integration von Serono. Vor Merck hatte Elmar Schnee leitende Positionen bei UCB Pharma, SanofiSynthelabo, Migliara Kaplan und Fisons als Geschäftsführer und im Marketing, der Lizenzierung sowie im Strategy und Business Development. Zurzeit sitzt er im Verwaltungsrat der börsenkotierten Jazz Pharmaceuticals und Stallergenes Greer sowie von mehreren privat gehaltenen Life Science Unternehmen..*

Martin Gertsch *Martin Gertsch ist Finanzberater in der Life-Sciences-Branche und ein erfahrenes Verwaltungsratsmitglied. Bis Januar 2014 war er Chief Financial Officer der Acino Holding. Davor war er Vice President Head of Finance EMEA bei Synthes sowie Chief Financial Officer und Chief Operating Officer bei Delenex Therapeutics und ESBAtech, zwei private Biotech-Unternehmen. 2002 bis Anfang 2006 war er Chief Financial Officer bei Straumann, nachdem er dem Unternehmen bereits 1997 als Head of Group Controlling and Reporting betrat. Zwischen 1986 und 1997 war Martin als Audit Engagement Manager bei PricewaterhouseCoopers in Basel in der Schweiz tätig. Martin ist zertifizierter Treuhänder und eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus hat er mehrere Entwicklungsprogramme für Führungsfunktionen beim IMD (International Institute for Management Development) in Lausanne, Schweiz, absolviert. Er ist Verwaltungsratsmitglied bei der Evolva Holding, Symetis und beim University Center of Dentistry (UZB) in Basel. Zudem ist er Verwaltungsratspräsident eines privat gehaltenen Start up-Unternehmens im diagnostikbereich.*

Philipp Gutzwiller *ist seit 2017 Mitglied des VR. Er ist auch Mitglied des Revisionsausschusses. Philipp Gutzwiller ist Managing Director bei der Lloyds Banking Group plc in London. Er weist über 15 Jahre Erfahrung als Banker im Gesundheitswesen und verwandten Bereichen vor und beriet Unternehmen und Private-Equity-Kunden hinsichtlich der Bewertung, Finanzierung und Durchführung von Akquisitionen und Kapitalmarkttransaktionen. Er begann seine Karriere bei Roche als Controller und arbeitete später als Manager im Team Unternehmensfusionen und -akquisitionen von Roche.*

Thomas Meier, PhD, *ist seit 2017 Mitglied des VR. Er wurde im Oktober 2011 zum CEO von Santhera ernannt, nachdem er 7 Jahre als Chief Scientific Officer für das Unternehmen gearbeitet hatte. Thomas Meier ist der Gründer und war CEO von MyoContract, ein Forschungsunternehmen mit Sitz in Basel, das*

sich auf seltene neuromuskuläre Erkrankungen spezialisiert hatte. 2004 spielte er eine wichtige Rolle beim Zusammenschluss mit Graffinity Pharmaceuticals (Heidelberg, Deutschland) zum heutigen Unternehmen Santhera. 1992 promovierte Thomas Meier in Biologie an der Universität Basel und ging anschliessend an das Health Sciences Center der University of Colorado in Denver, USA. Er kann mit einer Reihe herausragender wissenschaftlicher Erfolge und mehreren wichtigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der neuromuskulären Forschung aufwarten.

Patrick Vink, MD, ist seit 2017 Mitglied des VR und Präsident des Vergütungsausschusses. Er verfügt über 25 Jahre Erfahrung in der Life Sciences-Industrie. Er war als Chief Operating Officer bei Cubist Pharmaceuticals tätig und hatte die Verantwortung über alle weltweiten kommerziellen und technischen Tätigkeiten sowie über das globale Allianzmanagement. Zuvor bekleidete Patrick Vink mehrere leitende Positionen bei Mylan Inc., Novartis Generics/Sandoz, Biogen und Sanofi-Synthelabo. Er ist derzeit Chairman der privat gehaltenen Unternehmen NMD Pharma und Acacia Pharma, Mitglied des Verwaltungsrats der börsennotierten Concordia International Corp. und mehrerer privat gehaltener Life Science Unternehmen.

9. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Anträge

(a) Wiederwahl von Elmar Schnee als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der VR beantragt die Wiederwahl von Elmar Schnee als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2020.

(b) Wiederwahl von Patrick Vink als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der VR beantragt die Wiederwahl von Patrick Vink als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2020.

Begründung

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses müssen durch die Generalversammlung einzeln gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Es ist vorgesehen, dass Patrick Vink erneut Präsident des Vergütungsausschusses wird.

10. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der maximalen fixen Vergütung des Verwaltungsrats in gegenüber dem Vorjahr unveränderter Höhe von insgesamt CHF 1'001'000 bis zur ordentlichen GV 2020.

Erläuterungen

Die beantragte maximale fixe Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat wird voraussichtlich bestehen aus:

- einer fixen Jahresvergütung in der Höhe von maximal CHF 500'500, inklusive Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers; und
- einer Gewährung von Share Appreciation Rights (SAR) mit einem Marktwert von maximal CHF 500'500, inklusive Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Aus diesem Betrag wird am ersten Handelstag der Zuteilung unter Anwendung des Hull-White-Modells eine Anzahl SAR berechnet, die dann den Mitgliedern des Verwaltungsrats zugeteilt werden.

Inklusive Sozialleistungen soll die Vergütung des Präsidenten des Verwaltungsrats CHF 286'000 betragen, diejenige des Vizepräsidenten CHF 242'000 und diejenige für die anderen Mitglieder je CHF 198'000. Dem CEO der Gesellschaft, Thomas Meier, wird für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat keine zusätzliche Vergütung ausgerichtet. Der Vorsitzende des Revisionsausschusses soll zusätzlich CHF 33'000 erhalten; derjenige des Vergütungsausschusses CHF 22'000. Die Mitglieder des Revisionsausschusses und des Vergütungsausschusses sollen zusätzlich je CHF 11'000 erhalten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die genehmigte maximale und die geschätzte effektiv ausgerichtete Vergütung für den Verwaltungsrat für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2018 bis zur ordentlichen GV 2019 sowie die beantragte maximale Vergütung für den Zeitraum der ordentlichen GV 2019 bis zur ordentlichen GV 2020. Die Gesamtzahlungen und Zuteilungen im Zeitraum von der ordentlichen GV 2018 bis zur ordentlichen GV 2019 belaufen sich auf voraussichtlich CHF 998'471. Dieser Betrag liegt unter dem von der ordentlichen GV 2018 genehmigten Betrag von CHF 1'001'000.

	Genehmigt 13. April 2018 – 28. Mai 2019	Ausgerichtet (Schätzung) 13. April 2018 – 28. Mai 2019	Antrag für 29. Mai 2019 – ord. GV 2020
Fixe Vergütung* (CHF)	500'500	500'288	500'500
Stock Appreciation Rights* (CHF)	500'500	498'183	500'500
Total (CHF)	1'001'000	998'471	1'001'000

*) einschliesslich Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

11. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Anträge

(a) Fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2020

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von insgesamt maximal CHF 3'000'000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

(b) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2018

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 von insgesamt maximal CHF 1'836'000.

Erläuterungen

Nach Artikel 25 der Statuten muss die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung jeweils für das Folgejahr, also für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 genehmigt werden. Zusätzlich hat der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Geschäftsleitung des Vorjahres, also für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 zur Genehmigung vorzulegen.

(a) Fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2020

Die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung umfasst Grundgehalt, Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und Zahlungen an die Pensionskasse der Gesellschaft. Die geschätzten Sozialversicherungsbeiträge und die geschätzten Pensionskassenbeiträge betragen zusammen rund 28% des Grundgehalts.

An der GV 2017 wurde als fixe Vergütung der Geschäftsleitung für 2018 der Maximalbetrag von CHF 3'200'000 genehmigt. Die effektive Vergütung belief sich 2018 auf CHF 2'420'707, was unter anderem das Resultat des Ausscheidens von Giovanni Stropoli aus der Geschäftsleitung war.

Die maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung 2019 für die Mitglieder der Geschäftsleitung wurde bereits von der GV 2018 genehmigt und beträgt CHF 3'200'000.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beantragt der VR eine fixe Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 3'000'000. Dieser Betrag ist für die aktuellen fünf Mitglieder der Geschäftsleitung und ein mögliches weiteres Mitglied, das Giovanni Stropoli ersetzen soll, geplant.

(b) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2018

Der vom VR beantragte Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 von insgesamt maximal CHF 1'836'000 (2017: CHF 2'150'000) basiert auf einem durchschnittlichen Gesamtzielerreichungsgrad von 57.5% und persönlichen Zielerreichungsgraden der Geschäftsleitungsmitglieder von zwischen 90% und 100%. Der genannte maximale Gesamtbetrag setzt sich aus einem Betrag von maximal CHF 550'000 für die Entrichtung eines Cash-Bonus und maximal CHF 1'286'000 für die Zuweisung von Share Appreciation Rights (SAR) zusammen. Die Zuteilung soll einen positiven Anreiz zur Sicherstellung der langfristigen Motivation und Bindung der Mitglieder der Geschäftsleitung gewährleisten.

Innerhalb der vorstehenden Schranken steht es dem VR frei, unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Bestimmung dannzumal aktuellen Bilanz, Erfolgs- und Mittelflussrechnung den Cash-Bonus und den Betrag für die Zuweisung von SAR festzusetzen.

Um die Anzahl zuzuweisender SAR zu berechnen, wird der im Rahmen der vorstehenden Schranken vom VR beschlossene Gesamtbetrag für die Zuweisung von SAR durch den unter Anwendung des Hull-White-Modells berechneten Marktwert eines SAR zum Zeitpunkt der Zuteilung dividiert. Die gesamte Anzahl der allen Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsleitungsmitgliedern und übrigen Mitarbeitenden von Santhera auszugebenden SAR darf dabei nicht mehr als 7.2% des ordentlichen Aktienkapitals (d.h. des Aktienkapitals ohne Berücksichtigung des genehmigten und bedingten Kapitals) betragen, damit der Verwässerungseffekt nicht höher als im Vorjahr ist. Sollte die so errechnete Anzahl SAR den genannten Grenzwert überschreiten, würde die Anzahl effektiv auszugebender SAR um den diesen Grenzwert überschreitenden Teil gekürzt.

12. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag

Der VR beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr bis zur ordentlichen GV 2020.

Begründung

Gemäss Art. 22 Abs. 2 der Statuten wählt die GV die Revisionsstelle für einen Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen GV.

13. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Der VR beantragt die Wiederwahl von Dr. Balthasar Settelen, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2020.

Begründung

Gemäss Artikel 13a der Statuten wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen GV gewählt.

Pratteln, 29. April 2019
Für den Verwaltungsrat

Elmar Schnee
Präsident

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Jahresbericht 2018 kann von www.santhera.com/reports heruntergeladen werden und liegt bis zum Tag der GV am neuen Geschäftssitz der Gesellschaft an der Hohenrainstrasse 24, 4133 Pratteln, auf. Aktionärinnen und Aktionäre, die ein gedrucktes Exemplar des Jahresberichtes (auf Englisch) wünschen, werden gebeten, das entsprechende Feld auf dem Antwortalon anzukreuzen.

Zutrittskarten/Stimmmaterial

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 29. April 2019 um 17.00 Uhr MESZ mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten die Einladung zur GV und – auf Verlangen – Zutrittskarte und Stimmmaterial. Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihre Aktien vor der GV veräussern, sind nicht berechtigt, an der GV teilzunehmen.

Schliessung des Aktienregisters

Das Aktienregister wird am 20. Mai 2019 um 17.00 Uhr MESZ geschlossen und am 29. Mai 2019 um 7.00 Uhr MESZ wieder geöffnet werden.

Vollmachtserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre können den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, **Dr. Balthasar Settelen**, Advokat, Centralbahnstrasse 7, Postfach 206, 4010 Basel, Schweiz oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär bevollmächtigen, an ihrer Stelle an der GV teilzunehmen. Vollmachtserteilung kann durch Ausfüllen und Rücksenden des Bestellformulars für Zutrittskarte und Stimmmaterial oder durch Ausfüllen der Vollmacht auf der Zutrittskarte erfolgen. Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine anderweitigen Weisungen erteilt, so wird dieser gemäss Vollmachtsformular angewiesen, die Stimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats abzugeben.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an unabhängigen Stimmrechtsvertreter (netvote)

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter www.netvote.ch/santhera beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 24. Mai 2019, 11.59 Uhr (MESZ), möglich.

Falls Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung per E-Mail erhalten möchten, können Sie auf www.netvote.ch/santhera die Option "Versand wählen" wählen. Die Login-Daten sind auf beiliegendem Antwortformular abgedruckt. Sie können die Versandart jederzeit auf www.netvote.ch/santhera ändern.

Versammlungsort

Das Congress Center Basel, Saal Kairo, Messeplatz 21, 4058 Basel, Schweiz, befindet sich etwa 15 Minuten vom Bahnhof SBB Basel und etwa eine halbe Stunde vom Basler Flughafen (Euro Airport) entfernt.

Zutritt

Am Tag der GV ist der Zutrittsschalter ab 10.00 Uhr geöffnet. Die GV wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Neuer Artikel 3a

Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. Mai 2021 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'000'000 durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und

anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht aufgehoben sind) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, einzuschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Zeichnung und Erwerb sowie jede Übertragung der neu ausgegebenen Namenaktien fallen unter die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:

- a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben, einschliesslich Produktentwicklungsprogramme, oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Investitionsvorhaben durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
- b) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner (einschliesslich im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots) oder zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorengruppen oder -märkten oder im Rahmen der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen, inklusive für Zwecke der Lieferung von Aktien an die beteiligten Banken bei Ausübung der Mehrzuteilungsoption; oder
- c) für die Beteiligung oder Entschädigung von Personen oder Unternehmen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder
- d) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- e) zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- f) zur Abwehr eines unterbreiteten, angedrohten oder potentiellen Übernahmeangebots, welches der Verwaltungsrat, nach Konsultation mit einem beigezogenen, unabhängigen Finanzberater, den Aktionären nicht zur Annahme empfohlen hat, weil der Verwaltungsrat das Übernahmeangebot in finanzieller Hinsicht gegenüber den Aktionären nicht als fair beurteilt hat.

Artikel 3c (bisher)	Artikel 3c (vorgeschlagene Änderungen)
<p>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 930'000 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 930'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).</p> <p>[...]</p>	<p>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 2'500'000 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 2'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).</p> <p>[...]</p>